

II-9603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/51-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

4315 IAB

1993-04-27

zu 4339 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 27. April 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4339/J-NR/1993, betreffend Schloß Mondsee, die die Abgeordneten ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen am 26. Februar 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Wissenschaftsminister den negativen Bescheid des Bundesdenkmalamtes zu den jüngsten Umbauvorhaben betreffend Schloß Mondsee?

Antwort:

Die jüngsten Umbauvorhaben im Schloß Mondsee, soweit sie dem Bundesdenkmalamt aufgrund von Skizzen und Plänen bekannt wurden, betreffen eine Verglasung des sogenannten Blumenhofes, eine Verbauung des sogenannten Obstgartens sowie die Errichtung von in Glas gestalteten Verbindungsgängen. Das Bundesdenkmalamt hat hinsichtlich dieser Pläne keinen Bescheid erlassen, da ein formeller Antrag gar nicht eingebracht wurde. Es wurde aber mündlich - sowie in früher ergangenen Bescheiden und Mitteilungen - seitens des Bundesdenkmalamtes betont, daß derartige Vorhaben nicht genehmigt werden würden.

Mangels eines solchen Bescheides kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung daher auch keinen "negativen Bescheid des Bundesdenkmalamtes zu den jüngsten Umbau-

- 2 -

vorhaben betreffend Schloß Mondsee", soweit sie - wie aus der Einleitung zur Anfrage hervorgeht - die Errichtung eines Fünf-Sterne-Hotels und damit auch die Errichtung einer durchsichtigen Kuppel über dem Blumenhof etc. betreffen, beurteilen.

Das Bundesdenkmalamt hat jedoch mit Bescheid vom 10. Dezember 1992, Zl. 2213/46/92, hinsichtlich eines anderen Teiles des Schlosses Mondsee eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß die Veränderung der Schloßanlage Mondsee laut den Plänen "Schloß Mondsee, Einreichplan, Bauteil 6 + 11E, Museum + Musikschule/Wohn- und Geschäftshaus Plan Nr. 9101-109, 106A, 107A, 108A, 110A, 111A und 112A, vom bzw. zuletzt geändert am 2. 11 1992, und den beiden Baubeschreibungen vom 2. 11 1992 zu den genannten Plänen bzw. zur 3. Austauschplanung, Planverfasser Architekt Dipl.-Ing. Erio K. Hofmann, 5020 Salzburg, hinsichtlich Bauteil 6 gemäß § 5 Abs. 1 DMSG "bewilligt, die Errichtung von Neubauteil 11E jedoch **n i c h t** bewilligt wurde.

Die Begründung dieses Bescheides beruft sich auf die Ausführungen im Antrag der REMO Schloß Mondsee Revitalisierungsgesellschaft mbH, wonach der Ankauf von Bauteil 6 (das ist der ehemalige Kuhstall) für Zwecke der Landesmusikschule grundsätzlich fixiert und die Neueinrichtung des 11E-Blockes für diese von großer Bedeutung sei, "da sich fast die gesamte Haustechnik in diesem Bauteil befindet". Die Errichtung dieses zusätzlichen Blockes überzeugte jedoch das Bundesdenkmalamt in keiner Weise, da seiner Meinung nach die Angabe, daß sich darin die Infrastruktur für Heizung etc. befinden müsse, nur einen wesentlich kleineren zusätzlichen Bau erfordern würde.

Gegen die Verweigerung der Errichtung dieses Bauteiles 11E hat die REMO GesmbH Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erhoben. Den Vertretern der Berufungswerberin wurde seitens der zuständigen Abteilung des Ressorts mitgeteilt, daß sobald als möglich ein Augenschein stattfinden wird,

- 3 -

der sich jedoch ausschließlich mit der Einrichtung einer Musikschule im ehemaligen Kuhstall und der angeblichen Notwendigkeit der Errichtung eines Zusatzbaues zu diesem Nebenobjekt des Schlosses Mondsee befassen soll.

- 2. Akzeptiert der Wissenschaftsminister vollinhaltlich diesen Bescheid oder wird es Interventionen oder Weisungen des Wissenschaftsministers gegen diesen Bescheid geben?**

Antwort:

Hinsichtlich der Pläne für die Errichtung eines Hotels ist seitens der Eigentümer bisher kein Antrag gestellt und daher seitens des Bundesdenkmalamtes auch kein Bescheid erlassen worden.

Bezüglich des Bescheides vom 10. Dezember 1992 kann dem Ergebnis des Berufungsverfahrens nicht vorgegriffen werden.

- 3. Sind Politiker oder Unternehmer beim Wissenschaftsminister bezüglich dieses Bescheides vorstellig geworden?**

Wenn ja, wer zu welchem Zeitpunkt?

Welche Wünsche wurden bei diesen Interventionen und Vorstellungen geäußert?

- 4. Hat der Wissenschaftsminister anlässlich dieser Gespräche Maßnahmen zugesichert?**

Wenn ja, welche?

Antwort:

Hinsichtlich der gegenständlichen Hotelumbaupläne habe ich das Bundesdenkmalamt weisungsfrei gestellt; Gespräche zu diesem Thema haben daher meinerseits unter Berufung auf diese Entscheidung weder mit Politikern noch mit Unternehmern stattgefunden.

- 4 -

5. Hält der Wissenschaftsminister selbst die geplanten Baumaßnahmen vor allem im Bereich des Obstgartens und des Blumenhofes für vereinbar mit einem akzeptablen Denkmalschutz?

Antwort:

Eine Beurteilung dieser derzeit nicht einmal dem Bundesdenkmalamt formell vorliegenden und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur bruchstückweise bekannten Pläne des Hotelprojekts ist nicht möglich.

Hinsichtlich des Details von Block 11E betreffend die Musikschule ist das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es muß jedoch festgehalten werden, daß vom Standpunkt des Denkmalschutzes bewilligungspflichtige Veränderungen und Zubauten stets nur dann als akzeptabel bezeichnet werden können, wenn sie etwa für die künftige Erhaltung des Denkmals als solches erforderlich sind und dies seitens des Antragstellers auch nachgewiesen wird. Dies ergibt sich klar aus der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes.

6. Kann der Wissenschaftsminister ausschließen, daß das gegenständliche Bauvorhaben, so wie von den Bauträgern geplant, auch tatsächlich realisiert wird?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 5.

Ein Antrag auf Umbau von Schloß Mondsee zu einem Hotel gemäß der in der Anfrage geschilderten Weise liegt - wie bereits oben ausgeführt - nicht einmal dem Bundesdenkmalamt (also der ersten Instanz) vor. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wäre im Falle der Einbringung eines Antrages und der bescheidmäßigen Beurteilung durch das Bundesdenkmalamt bei Einbringung

- 5 -

einer Berufung zuständige Berufungsinstanz. Eine Festlegung, ein solches Projekt zu akzeptieren oder mit Sicherheit nicht zu akzeptieren, würde einen Befangenheitsgrund im Sinne der Bestimmungen des AVG bedeuten. (Dem Vernehmen nach soll im übrigen das Projekt bereits fallen gelassen worden sein.)

Der Bundesminister:

